

Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Sehdorf, Müllig, Bernsdorf, Nisdorf, St. Egidien, Heinrichsdorf, Marienan, Rudersdorf, Ortmanndorf, Müllig St. Nicolaus, St. Jacob, St. Nikolaus, Stangendorf, Thurn, Niederwülfen, Ruffschappel und Zirkshain

Amtsblatt für das Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im Amtsgerichtsbezirk
68. Jahrgang
Freitag, den 13. Dezember
Verbreitete Zeitung im Amtsgerichtsbezirk
Nr. 290
1918.

Lichtenstein.

Freitag Sefermehl, S. R. R. A. Wbldn. J 1, 100 Gr. = 13 Wg.
Donnerstag Marmelade, S. R. R. B. Wbldn. 10, 1/2, Pfd. = 50 Wg.
Quark, O. S. R. R. Wbldn. 32, Nr. 432-451, 1/4, Pfd. = 31 Wg.
bei Weiß.
Lehrer's Parfums, Freitag 3-6 Uhr, O. S. R. R. Wbldn. 33,
Nr. 541-611, 1/2, Pfd. = 1,60 Wg. bei Archibmar.

Ein kleiner Posten Strickgarn kommt an nur überreife Familien 50
Stamm für 1,30 Wg. bei Arnold, Goldb., Falde zur Ausgabe.
Vorher ist die Drahtart zur Wfempfung im Polier- und Meldeamt vor-
zuliegen.
Stadtrat Lichtenstein, am 10. Dezember 1918.

Bekanntmachung.

Die Aufzahlung der Kriegserlöshilfszahlung findet bereits Freitag,
den 13. Dezember, vorm. 8-12 Uhr statt.
Stadtwahlverwaltung Gallberg.

Registrierband.
R.-S.-Nr.: 283. Ael.

Kriegsstiefel (Reichsware).

Dem Reichsverband steht ein kleiner Posten neue Militärleiderstiefel,
Instandgesetzte Militärstiefel (Junkerleiderstiefel) und Kriegsstiefel aus
Schulstiefeln mit Holzsohlen zur Abgabe an die arbeitende arme Be-
völkerung zur Verfügung.

| | Preise: |
|---|---------------------------------|
| Neue Militärleiderstiefel | Wg. 28.- bis 32.- je nach Größe |
| parafundenschuhe re. Militärleiderstiefel | 22 50, |
| Instandgesetzte Militärleiderstiefel | 22 50, |
| Militärleiderstiefel | 16.- |
| Militärleiderstiefel | 13.75, |

Kriegsstiefel mit Holzsohlen je nach Beschaffenheit u. Größe (Preise eingeschleppt.)

Die Instandgesetzten Militärstiefel sind nur in den Größen 40 bis 47 zu
haben. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Männerleiderstiefel; für jugendliche
Männer würde nur das neue Schuhwerk in Betracht kommen.

Abgabe erfolgt nur gegen Bescheid, der von der Amtshauptmannschaft
auf Grund einer bei der zuständigen Ortsbehörde (Stadtrat, Gemeindeverband)
zu beantragenden Bescheidfertigstellung angefertigt wird.

Verkauf durch Schuhhändler Richard Schlie in Glauchau, Schip-
ferstraße.
Glauchau, am 9. Dezember 1918.
Amtshauptmann Freiherr v. Weid.

Registrierband.
R.-S.-Nr. 673 Bc.

Bestimmungen

über Milch-, Butter-, Quark- und Käseverbrauch, Ver-
fütterung und Verarbeitung von Milchzergewissen.

A. Vollmilch.

1. Selbstverbrauch.

Selbstverfolger dürfen täglich 1/2 Gr. Vollmilch für die Person ver-
brauchen.
Selbstverfolger sind die Inhaber nebst ihren Haushalts- und denjenigen
Wirtschaftsangehörigen, bei welchen heimlich die Gewährung von Vollmilch
ohne Teil der Entlohnung üblich.

Inhaber im Sinne der Vorschriften über die Selbstversorgung ist nur,
wenn Rückhalt für eigene Reserven im eigenen Betriebe hält.

2. Verfütterung.

Es ist nur erlaubt, Vollmilch an junge Säuger bis zum Alter von 6
Wochen in einer Menge von höchstens 6 Liter täglich zu verfüttern.

Kurze wichtige Nachrichten.

• Budapest wurde gestern von französischen
Truppen besetzt.
• Auf Grund von Verhandlungen wurde der
deutsche Teil Südböhmens von den tschechischen
Truppen geräumt.
• Die „Neue Zürcher Zeitung“ setzt die Ent-
hüllungen von polnischer Seite fort. Danach habe
Kaiser Wilhelm bei seinen Abmachungen Kaiser

Franz Josef die polnische Krone versprochen, was
Kaiser Franz Josef den polnischen Kirchenfürsten
bestätigt habe. Der Vorkaiser von Tschirosch
habe in einer Note die Bedingungen für eine Mi-
litärkonvention und einen Wirtschaftsband- zur
Sicherstellung der deutschen Hegemonie ausgearbeitet.
• Die preussische Regierung wendet sich in einer
Rundgebung gegen die Loslösung preussischer Ge-
bietsteile.

• Die tschechische Regierung ist gegen eine frühere
Einberufung der Nationalversammlung, während
sich andere Stimmen mit dem entgegengesetzten
Wunsche täglich mehren.

• Die Tschechen befehlen nunmehr auch Leitmeritz.
Es wurde eine aus 6 Deutschen und 6 Tschechen
bestehende Vermittlungskommission mit einem Tsche-
chen als Vorsitzenden eingesetzt.

3. Verarbeitung.
Vollmilch darf zu Butter verarbeitet werden, sofern und solange kein be-
sonderes Verbot erfolgt ist.

4. Abgabe an Verbraucher.
Vollmilch darf nur gegen Vollmilchkarten, die die Gemeinden ausstatten,
an Verbraucher vertrieben werden. Es erhalten:

- a) Kinder im 1. und 2. Lebensjahre, täglich 1/2 Liter, soweit sie nicht
gestillt werden,
- b) stillende Frauen für jeden Säugling täglich 1/2 Liter,
- c) Kinder im 3. bis 6. Lebensjahre täglich 1/2 Liter,
- d) schwangere Frauen in den letzten 3 Monaten vor der Entbindung
täglich 1/2 Liter,
- e) Kranke aufgrund ärztlicher Bescheinigung.

Die Abgabe von Vollmilch an andere Personen ist danach un-
bedingt verboten.

B. Butter.

1. Selbstverbrauch.

Von den Buttererzeugern darf auf den Kopf der Haushalts- und be-
föligten Wirtschaftsangehörigen wöchentlich 100 Gr. Butter verbraucht werden.

2. Abgabe an Verbraucher.

Die unentgeltliche Abgabe und der Verkauf von Butter an nicht von der
Wirtschaft befristete Personen, sowie der Austausch von Butter gegen andere
Waren, ist verboten.

Verboten ist somit auch jeder Verkauf vom Erzeuger an den
Verbraucher am Orte selbst gegen Marken.

3. Ablieferung.

Der über den Bedarf für den zulässigen Selbstverbrauch erzeugten Butter
ist an die zuständige Sammelstelle oder deren Beauftragten verlos abzuliefern.

C. Mager- und Buttermilch.

1. Selbstverbrauch und Verfütterung.

Die Kuhhalter dürfen insgesamt höchstens bis zu 40 % der selbstgewon-
nenen Mager- und Buttermilch in der eigenen Wirtschaft zur Verfütterung der
Haushalts- und Wirtschaftsangehörigen, Naturverehrten, Schütten, Saison-
arbeiter und Kriegsgefangenen als Milch oder Quark oder zur Verfütterung ge-
brauchen.

2. Abgabe an Verbraucher.

Mager- und Buttermilch dürfen nur gegen Marken der Landesver-
waltung an Verbraucher verkauft werden.

3. Verarbeitung.

Die übrigbleibende Magermilch (mindestens 60 % der erzeugten Menge ab-
züglich der vertriebenen Magermilch) ist zu Quark zu verarbeiten.

D. Quark.

1. Selbstverbrauch.

Die Kuhhalter dürfen zur Verfütterung ihrer Haushalts- und Wirtschafts-
angehörigen nur Quark, der aus den ihnen zustehenden 40 % Magermilch her-
gestellt ist, verbrauchen.

2. Abgabe an Verbraucher.

Die unentgeltliche Abgabe und der Verkauf von Quark und
Quarkkäse an nicht von der Wirtschaft befristete Personen, sowie der
Austausch von Quark gegen andere Waren, ist verboten.

3. Ablieferung.

Sämtlicher Quark, der über das Maß der im eigenen Haushalt bezw. in
der eigenen Wirtschaft festgelegten zulässigen Menge erzeugt wird, ist in gutem,
trocknem Zustand (mit höchstens 75 % Wassergehalt) an die zuständige
Sammelstelle oder an deren Beauftragte abzuliefern.

E. Abgabe von Butter und Quark an Verbraucher.

Die Verbraucher dürfen die vorgenannten Milchzergewisse nur in von den
Gemeinden zugelassenen Verkaufsstellen oder in den Sammelstellen einkaufen.
Jeder anderweitige Einkauf, insbesondere bei Erzeugern, ist verboten.

F.

Entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere die Bekanntmachung über
die Abgabe von Vollmilch, Butter, Magermilch, Quark, Käse und Eier vom 4.
Juli 1917 werden außer Kraft gesetzt.

G. Strafvorschriften.

Erzeuger und Verkäufer werden bei Zuwiderhandlungen mit Gefängnis
bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer
beider Strafen bestraft.
Glauchau, den 2. Dezember 1918.
Fhr. v. Weid, Amtshauptmann.